



Richard Pitterle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann
der Fraktion Die Linke
im 4. Untersuchungsausschuss/18. WP

Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Ausschussdrucksache
18(30)284



Dr. Gerhard Schick
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im 4. Untersuchungsausschuss/18. WP

An den
Vorsitzenden des 4. Untersuchungsausschusses
der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Hans-Ulrich Krüger MdB

- im Hause -

20. April 2017

Antrag

Der 4. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder

pfllichtwidrig unterlassen wurde (siehe B II.6. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

- 6) ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder- erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 7) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die im Prozess vor dem Hessischen Finanzgericht (Finanzamt Frankfurt-Höchst vs. Commerzbank AG zum Az: 4 K 977/14) eingebrachten oder angebotenen Dokumente, sowie die eingebrachten oder angebotenen Dokumente selbst,

soweit nicht durch Beweisbeschluss Deutsche Bank-1 erfasst,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, 60262 Frankfurt am Main.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis **3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Begründung

Laut Medienberichten (JUVE.de vom 23. März 2017: „Cum-Ex: Grundsatzurteil aus Hessen richtet sich auch gegen Deutsche Bank“ <http://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/03/commerzbank-urteil-hessisches-fg-erweitert-argumentation-zu-cum-ex-deals-vorwurfe-auch-an-deutsche-bank> und STERN vom 29. März 2017: „Zu Lasten der Steuerzahler: Auch Deutsche Bank in dubiose Deals verwickelt“ <http://www.stern.de/wirtschaft/news/deutsche-bank-in-dubiose-cum-ex-deals-verwickelt-7388910.html>) war die Deutsche Bank als inländische Depotbank des Leerverkäufers beteiligt an dem Sachverhalt, der dem Urteil des Hessischen Finanzgerichtes vom 10. März 2017 (Az: 4 K 977/14) zugrunde lag.

Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses:
Deutsche Bank-2